

Ende der Schirmvogtei ; Die Kastvogtei : innerklösterliche Verhältnisse : 1244-1340

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **22 (1915)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. KAPITEL.

Ende der Schirmvogtei; die Kastvogtei. Innerklösterliche Verhältnisse.

(1244—1340)

Ein reiches Quellenmaterial gestattet für diesen Zeitabschnitt einen guten Einblick in die Geschichte des Priorates, das sich auch in seiner Stille, den jeweiligen Strömungen und Einflüssen der Zeit nicht entziehen konnte. Die Wirren des Interregnums und die Kämpfe benachbarter Städte und Herren warfen ihre Schatten auf das einsame Stift. Wie früher unter den allgemeinen Erscheinungen, die päpstliche Klosterpolitik bis nach Rüeggisberg reichte, so haben in der nun folgenden Zeit auch die vogteirechtlichen Bestrebungen und Kämpfe an den Hängen des Längenberges ihr Echo gefunden und dort ihre Spuren zurückgelassen.

Wohl hatte König Konrad das Priorat in seinen Schutz genommen und 1244 den Prokurator in Burgund und die Stadt Bern mit dessen Verteidigung beauftragt¹, aber kaum hatte er am 20. Mai 1254 das Zeitliche gesegnet, als die Verhältnisse in Burgund sich zum Nachteil des Reiches veränderten. Es begann das Interregnum, welches für diese Lande die kiburgische Expansionspolitik, den kiburgisch-savoyischen und habsburgisch-savoyischen Krieg brachte. Noch im nämlichen Jahre 1254² nahm Graf Hartmann d. J. von Kiburg das Prio-

¹ Vgl. oben, S. 57.

² Font. rer. Bernens. II 387: et quicquid ipsa domus in Monte Cucani et in villa de Planfayon et quicquid ad curiam de Austreswile spectat, et ultra nigram aquam et ultra aquam, que Hara dicitur possidet, in nostra custodia et protectione de nobis et nostris recipimus.

rat Rüeggisberg mit allen Leuten und Gütern, so dasselbe zu Guggisberg und Plaffeien, im Hof von Alterswil und jenseits des Schwarzwassers und der Aare besass, in seinen Schutz, und beschränkte so die Machtstellung Berns. Fast gleichzeitig nahmen die Kiburger, die allgemeine Auflösung im Reiche benützend, auch die Reichsvogteien Grasburg und Laupen an sich und bedrängten Bern und Murten so sehr, dass sie sich unter den Schutz Savoyens stellten. Dass es sich gegenüber Rüeggisberg um ein gewaltsames Vorgehen von Seiten Hartmanns handelte, ist *nicht* anzunehmen, aber ebenso wenig, dass es auf Wunsch des Priorates erfolgt sei. Rüeggisberg scheint auch keinerlei Anstrengungen dagegen gemacht zu haben, sondern beschränkte sich darauf, den neuen Schutzherrn zu ersuchen, niemanden mit den Gütern des Klosters zu belehnen. Und als Hartmann dies durch Urkunde vom 25. März 1255³ eidlich versprach, gab sich der Konvent damit zufrieden, war ja doch die klösterliche Grundherrschaft gewährleistet und das Kloster unter starkem Schutze. Die Fassung der ersten Urkunde Hartmanns für Rüeggisberg legt uns überhaupt die Vermutung nahe, dass es sich hiebei mehr um die Vogtei über die freiburgischen Besitzungen des Klosters, in Plaffeien und Alterswil, sowie um die Herrschaft Grasburg, zu der auch Guggisberg gehörte, handelte, als um eine Klostervogtei. Während nämlich die freiburgischen Orte sowie Guggisberg in der Urkunde mit Namen genannt sind, werden die andern, ohne Zweifel noch grösseren

³ Ibid., S. 392... quod ego neminem bonis ecclesie predicti montis, ad me iure advocatie spectantibus infeodabo.

Auf der Rückseite dieser beiden Urkunden steht von späterer Hand die Bemerkung: *Litera domini de Kibor, qui voluit esse advocatus Montis Richerii und Lit. domini de Kibor, qualiter fuit advocatus M. Rich. lit. sec.* Diese Bemerkungen beziehen sich nicht auf eine Abneigung des Priorates gegen die Kiburger, denn sie sind späteren Ursprunges und wohl erst von einem Berner-Schreiber angebracht worden, wie auch beide Urkunden in dem von Bern angelegten Stiftsdocumentenbuch (Bd. IV.) fehlen, aber im Rüeggisberger Cartular kopiert sind.

Besitzungen, nur allgemein „als jenseits des Schwarzwassers und der Aare gelegen“⁴, bezeichnet.

So stand das Priorat unter dem Schutze der Kiburger und erfreute sich einer leidlich erträglichen Ruhe und Sicherheit, bis im Jahre 1264 das Geschlecht der Kiburger im Mannesstamme erlosch und ein neuer Kampf um ihr reiches Erbe entbrannte. Den Löwenanteil erhielt Habsburg. Rudolf von Habsburg eilte auch, sich die kiburgischen Reichslehen übertragen zu lassen und erwarb damit Laupen und Grasburg mit deren Zugehörigkeiten. Erbstreitigkeiten mit Savoyen führten zum Kriege, der unter dem Namen habsburgisch-savoyischer Krieg⁵ mit wechselndem Gesicke geführt wurde, und während dessen Verlauf Rudolf von Habsburg den von Maggenberg mit der Vogtei von Alterswil belehnte⁶. Rüeeggisberg selbst muss wohl in all diesen Wirrsalen der kaiserlosen Zeit den Mangel eines königlichen oder sonst sehr mächtigen Schirmherren empfunden haben. Sobald daher mit der Wahl Rudolfs von Habsburg die Reichsgewalt wieder hergestellt war, suchte der Konvent auch um den Schutz des neuen Reichsoberhauptes nach. Und als sich der König auf der Rückreise von Lausanne in Basel aufhielt, erneuerte er den Brief Heinrichs VII⁷.

⁴ Vgl. oben Anm., 2. Ein Anrecht auf diese freiburgischen Dependenz der Grasburg beanspruchten sie offenbar als Erben der Zähringer in diesen Landen. Für Bern allerdings bedeutete dieser Akt eine Gefährdung seiner Stellung als Schutzherr des Klosters, da Rüeeggisberg als Schirmvogtei der Kiburger wohl keine Beziehungen mit der gegnerischen Stadt haben konnte. Die Grasburg selbst, früher reichsunmittelbar fiel z. Z. des Interregnums in die Abhängigkeit der Kiburger und wird später als Reichslehen bezeichnet. Burri Friedr., Die Grasburg unter savoyischer Herrschaft. S. 48.

⁵ Am 17. Okt. 1263 wurde Peter von Savoyen von Richard von Cornwallis mit den Reichslehen der Kiburger belehnt, und am 11. Januar 1267 belehnte Conradin der Hohenstaufe Rudolf von Habsburg mit denselben. Ed. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern I., S. 96.

⁶ Font. rer. Bernens. II, S. 671.

⁷ Font. rer. Bernens. III. 124.

für Rüeggisberg, wodurch das Kloster in seinen Schutz gestellt, er zu dessen Kastvogt erwählt, und die Vogtei für unveräusserlich erklärt wird. Diese Urkunde ist lediglich eine Uebertragung derjenigen Friedrichs II. vom 31. Dez. 1224, worin mit keinem Worte des Schutzes der Stadt Bern oder der übrigen früheren Privilegien gedacht wird, ein Umstand der ebenso auffällig, wie begreiflich erscheint. Wahrscheinlich hatte der Konvent diesen Brief, als den ihm vorteilhaftesten, dem Könige zur Bestätigung vorgelegt, um sich damit vom Einflusse Berns freizumachen und den lokalen Fehden zu entgehen. Dem Habsburger auf dem deutschen Königsthron und Schirmherr Freiburg — der Kauf erfolgt erst später 1277 — konnte ein starkes Bern nicht angenehm sein, und auf keinen Fall durfte er die Rivalin Freiburgs fördern. Doch hat diese Schirmvogtei ihre Hoffnungen nicht erfüllt. Das Kloster hatte selbst in den Kriegen Rudolfs viel zu leiden.

Mit diesem Schutzbriefe des ersten Habsburger Königs ist die Reihe der Königsbriefe für Rüeggisberg sozusagen beendet. Erst etwa anderthalb Jahrhundert später erfolgte durch Sigismund⁸ eine nochmalige, die letzte Schutzverleihung an Rüeggisberg, welche aber keine neuen Momente bringt. Wenn man auch von grossen rechtlichen Folgen dieser Schirmvogtei für das Gotteshaus nicht sprechen kann, so ist sie doch nicht ohne tatsächliche Wirkung geblieben⁹. So wäre Bern auch ohne Schirmauftrag Konrads in den Besitz des Gotteshauses gekommen, aber tatsächlich haben sich die Herren von Bern doch wiederholt auf diesen Auftrag berufen, wenn sie in klösterlichen Angelegenheiten entschieden¹⁰. Wichtiger ist jedenfalls der moralische Einfluss dieser Institution gewesen, und die innern Zusammenhänge der Schirmvogtei mit den jeweiligen Verhältnissen des Klosters sind ganz auffallend.

⁸ Reg. No 32.

⁹ Vgl. Wattenwyl: Von der Vogtei, S. 26.

¹⁰ Reg. No 55.

In den Zeiten nämlich, in denen der Konvent die Neube-stätigung seiner Besitzungen vom deutschen Reichsober-laupte erlangte, waren die Verhältnisse des Klosters in guter Ordnung. Andererseits aber fallen Unordnung und Verlotterung in der Verwaltung, wirtschaftliche Notlage und äussere Angriffe gerade in jene Zeiten, in denen solche Privilegien fehlen, so nach 1161 unter Propst Hugo und neuerdings nach dem Tode des Kiburgers, bis das Königtum Rudolfs wenigstens für zehn Jahre Ruhe bringt. Im gleichen Sinne könnte man das 14. Jahrhundert er-wähnen, bis unter Prior Wilhelm vom Berg (de Monte) Sigismund für Rüeggisberg urkundet und das Kloster eine wahre Blütezeit erlebt. So sind diese Schutzbriefe ge-wissermassen die Gradmesser für die innern Verhältnisse des Klosters.

Wichtiger als die Schirmvogtei war für das Gotteshaus die *Kastvogtei* (advocatia). Die Vogtei der Klöster nament-lich im XI. und XII. Jahrhundert bildet sowohl in recht-licher wie in geschichtlicher Beziehung seit langem ein Ge-biet besonderer Forschung und dies mit umso mehr Berech-tigung, als die Vogtei und deren Inhaber, die Vögte den gröss-ten, ja fast entscheidenden Einfluss auf das materielle Ge-deihen des Klosters ausübten und denselben stetsfort noch zu mehren suchten. Als Inhaber der obersten Gerichtsbarkeit hatten die Vögte die Aufsicht über die Gotteshausleute. Auch hatten sie dem Prior Beistand zu leisten vor Ge-richt, sowie in allen Händeln und Ansprüchen nach Aussen. Ueberdies hatte der Vogt den Prior überall da zu vertreten, wo ihn sein geistlicher Stand am eigenen Eingreifen hin-derte. Und wenn auch seine Bedeutung je nach Vor-handensein von Immunität des Gotteshauses wechselte, so konnte der Vogt doch in jedem Falle einen mächtigen Druck auf das Kloster ausüben und fördernd, aber auch nicht selten hindernd, in dessen Entwicklung eingreifen. Es ist sogar eine ziemlich allgemeine Erscheinung, dass sich die Vögte auf Kosten der Klöster bereichern und mächtigen Grundbesitz erwerben wollten. Aber ebenso allgemein ist die kräftige, nicht selten rücksichtslose Re-

aktion von Seiten der Klöster. Auch hierin bildet Rüeeggisberg keine Ausnahme.¹¹

Die Rüeeggisberger Vogteiverhältnisse¹² sind an und für sich einfach, weil die Klostergründung an den bestehenden Zuständen nichts oder nur wenig änderte. Eine gewisse Schwierigkeit liegt aber darin, dass ein grosser Teil der Klostergüter ausserhalb des eigentlichen Gotteshausbezirkes lag und wiederum verschiedenen Gerichtsbezirken zugeteilt war. Eine besondere Bedeutung für das Kloster hatte aber nur der Gerichtsbezirk Rüeeggisberg, innerhalb welchem das Kloster selbst gelegen war, und wir können uns daher mit einigen kurzen Angaben über die Vogteigeschichte von Rüeeggisberg begnügen, zumal die allgemeinen Gerichtsverhältnisse bereits von v. Wattenwyl behandelt sind und nur teilweiser Berichtigungen bedürfen.

Rüeeggisberg bildete mit wenigen benachbarten Orten einen eigenen Gerichtsbezirk, eine besondere weltliche Vogtei, und die Klostervogtei blieb als Bestandteil in derselben enthalten. Die Gerichtsherren von Rüeeggisberg waren zugleich Vögte des Gotteshauses, und so ging bei Aenderungen in der Gerichtsherrschaft die Klostervogtei ebenfalls an den neuen Inhaber der Gerichtsvogtei über. Wie bei den meisten Klöstern, so war auch in Rüeeggisberg die Vogtei in den Händen des benachbarten Adels. Während aber viele Klöster, darunter auch Cluny, im Besitze der Immunität und damit der hohen Gerichtsbarkeit waren, während wieder andere das Recht der freien Vogtwahl schon bei ihrer Gründung als besonderes Wiegengeschenk erhielten entbehrte Rüeeggisberg aller dieser Vorteile und suchte umsonst dieselben zu erwerben.

¹¹ Als allgem. Literatur über die Klostervogtei erwähnen wir hier: *Heilmann A.* Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz, bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Köln 1908. Görresgesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Heft 3. *Werminghoff A.* Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover und Leipzig 1905.

¹² Ueber die Vogteiverhältnisse Rüeeggisbergs verweisen wir hier auf die Arbeit: Ed. v. Wattenwyls: Von der Vogtei. Wo wir zu anderen Ergebnissen gelangen, wird jeweils darauf hingewiesen werden.

Schon vor der Gründung des Klosters waren die Freiherren von Rümlingen im Besitze der hohen und niederen Gerichtsbarkeit von Rüeeggisberg, als einer freien Reichsvogtei. Die Gründung des Priorates brachte einen Wechsel im Grundbesitz. Der grosse Eigenbesitz der Gerichtsherren ging an das Kloster über und damit auch die niedere (patrimoniale) Gerichtsbarkeit über die vom Kloster abhängigen Leute und Untertanen, während die hohe Gerichtsbarkeit und zugleich die Kastvogtei über das Kloster den Herren von Rümlingen verblieb. Aber weder Vogt noch Prior übten die ihnen zukommende Gerichtsbarkeit selbst aus. Jeder hatte dafür seinen Stellvertreter, den Ammann (minister, bisweilen auch nuntius genannt). Von den ältesten Inhabern der Vogtei hören wir wenig oder nichts. Sichere Nachrichten über ihre Amtsführung haben wir erst aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, und da scheint ihr Eifer bisweilen nachgelassen zu haben, wenn es auch für jene Zeit nicht an Beispielen fehlt, welche ihr redliches Streben für das Wohlergehen des Gotteshauses hinlänglich beweisen. Urkundlich finden wir zum Jahre 1175¹³ zum ersten Male, einen Lötoldus, als advocatus Montis Rucgerii, in der Schenkungsurkunde der Schufelmatte erwähnt.

Nach einer abermaligen Pause von hundert Jahren treffen wir 1277 einen Herrn Rudolf von Rümlingen als Vogt von Rüeeggisberg. Als solcher besiegelt er u. a. auch zwei Urkunden, worin die Brüder Heinrich und Konrad, genannt Ammann von Rüeeggisberg, das zu Lehen getragene Gut „Synetha“ dem Kloster gegen Entschädigung wieder aufgeben.¹⁴ Mit Rudolfs Sohn und Nachfolger beginnen die urkundlich nachweisbaren Streitigkeiten der Vögte mit den Priors um die Rechte und Einkünfte der Vogtei.

¹³ Font. rer. Bernens. I 454, domnus Lötoldus, advocatus montis Rucgerii.

¹⁴ Font. rer. Bernens. III 311. Früher noch besiegelt er eine Urkunde. Ibid. III. 172. S. Rodolfi, de Rumllinges advocati de Monrichier.

Cono von Rümlingen der Vogt und Peter von Cronay¹⁵, der Prior, erwählen zur gütlichen Austragung derselben ein Schiedsgericht, bestehend aus den Rittern Peter und Heinrich von Kramburg, Ulrich von Endlisberg und Wilhelm von Wiler. Ihr Schiedsspruch, datierend vom 7. März 1288¹⁶, regelt die Verhältnisse wenigstens auf Amtszeit der beiden Parteien und enthält bereits die Hauptbestimmungen über die Rechte und Pflichten der beiden Instanzen und bildet bei den immer wiederkehrenden Streitigkeiten, die Grundlage für die neuerdings nötigen Sprüche und Verträge dieser Art, welche nur immer mehr ins Einzelne gehen und etwas zu Gunsten der Vögte erweitert werden.

Da der Vogt nicht, wie z. T. üblich, durch Grundbesitz oder Nutzniessung von Klostergütern entschädigt wurde, hatte ihm das Kloster ausser seinem Anteil an den Bussen einen bestimmten Entgelt in Bar und Natura zu entrichten. Diese Entschädigung an den Vogt betrug jährlich 16 Bernpfunde auf St. Michaelstag und 40 Mütt Hafer auf St. Andreastag; dazu kam von jedem Herd, über welchen sich die Vogtei erstreckte ein Fastnachtshuhn.¹⁷

¹⁵ Der damalige Prior war Peter von „Croney“. Der bei v. Wattenwyl, Von der Vogtei. S. 11; von Mülinen Helvetia sacra II. Bd. Studer F., Das Kloster Rüeggisberg, S. 119 erwähnte Prior Peter von Kien beruht auf einem Irrtum eines Uebersetzers. Seit Aufindung des Originals, — jetzt im Staatsarchiv Bern, Fach Stift. — steht es fest, dass die in früheren Verzeichnissen erwähnten Prioren Peter von Kien und Peter nicht existiert haben, sondern mit Peter von Cronay identisch sind, was schon Wattenwyl a. a. O., S. 380 berichtigend festgestellt hatte. Studer scheint diese Arbeit überhaupt nicht gekannt zu haben, da seine Ausführungen, die von Wattenwyl gefundenen richtigen Resultate missachtend, mehrere Tatsachen neuerdings falsch wiedergeben.

¹⁶ Font. rer. Bernens. III 448.

¹⁷ Font. rer. Bernens. III 448, sedecim libras bonorum Bernensium in festo beati Michaelis et quadraginta modios avene in festo beati Andree et id... quam pecuniam, quod bladum et quas gallinas super dictos homines recolligere debemus... pro se et fratribus suis Bertoldo et Petro promisit ac debet nos et monasterium nostrum manutenere, defendere...

Das Kloster selbst verpflichtete sich, diese Einkünfte des Vogtes zu sammeln und an ihn abzuliefern. Damit aber sollte sich der Vogt begnügen, es sei denn, dass einer wegen Diebstahl oder Totschlag, über den der Vogt richtet, einer schweren Körperstrafe verfallt, dann erhält der Vogt einen Drittel seiner Güter, während der Rest dem Prior zukommt. Cono dagegen verpflichtet sich, für sich und seine Brüder Berchtold u. Peter, Konvent und Kloster mit Land und Leuten, gegen jedermann zu verteidigen und zu beschützen. Bemerkenswert ist in diesem Vertrage noch ein Vorbehalt, der damals von besonderer Wichtigkeit gewesen sein muss, da er in späteren ähnlichen Verträgen nie wiederkehrt. „Sollte nämlich“, so heisst es darin, „das gesammte Kloster und dessen Leute, durch allgemeinen Krieg, Unwetter und anderes Unglück geschädigt und verarmt sein, so muss nach Urteil von vier ehrenwerten Männern, welche von beiden Parteien zu erwählen sind, die genannte Verpflichtung ermässigt und vermindert werden“.¹⁸ Es ist eine Art Versicherung gegen Krieg und Wetterschaden. Das Kloster musste, wenn auch selbst nicht kriegführende Partei, dennoch durch die Kriege der Nachbarn viel gelitten haben, wie wir auch aus Berichten jener Zeit mit Bestimmtheit erfahren. Dieser Vorbehalt war um so zeitgemässer, als kurze Zeit nachher, schon im Mai desselben Jahres der Krieg Rudolfs von Habsburg mit Bern begann, während dessen Verlaufes auch Rüeeggisberg hart mitgenommen wurde.¹⁹ Diese Vereinbarung zwischen Prior und Vogt galt auf Amtszeit der beiden. Nachher sollten natürlich die Reibereien von neuem beginnen, um schliesslich durch einen gleichlautenden Schiedsspruch wieder beigelegt zu werden.

¹⁸ Ibid. hoc proviso ut si dictum monasterium aut homines ipsius per generalem guerram seu tempestatem aut alio incommodo viribus gravati fuerint et depauperati, ad arbitrium quatuor bonorum virorum, ab utraque parte elegendorum, predictum servitium debet minui et temperari.

¹⁹ Vgl. Duckett, Visitations und Chapters General, S. 58.

Von Cono, einem Deutschordensritter, ging die Vogtei an seine Söhne Rudolf und Peter über. Cono selbst wird noch am 17. Februar 1313²⁰ urkundlich erwähnt. Am 8. September²¹ gleichen Jahres gedenkt man seiner bereits als eines Verstorbenen und nennt seinen Sohn Peter als Erben, welcher auch als erster in der Vogtei nachfolgte. Aus der Zeit, in der wir Peter als Vogt von Rüeggisberg nachweisen können 1313—1319, besitzen wir keinen Schiedsspruch über die Vogteirechte. Dagegen stammt von ihm eine undatierte Kundschaft²² über die Vogteirechte der Herren von Rümelingen und die ihnen schuldigen Zinsen und Tagwen. Ihre Abfassung fällt offenbar in die Zeit, in der Peter selbst im Besitze der Vogtei war. Die Kundschaft füllt zwei lange Pergamentrollen und besteht aus ebenso verschiedenen Teilen. Den ersten Teil bildet eine, von Peter selbst verhörte Kundschaft und enthält die Aussagen von Verwandten und von Zeugen aus den meisten Orten der Vogtei. Ein zweiter Teil dagegen enthält die Kundschaft der Berner, beruhend auf den Zeugenaussagen ihrer Mitbürger. Das Ganze aber bezieht sich ebenso sehr auf die dem Gerichtsherrn überhaupt, als dem Vogte im Besondern zu entrichtenden Schuldigkeiten.

Bald folgte Rudolf als alleiniger Inhaber der Vogtei. Er einigt sich durch Schiedsspruch vom 25. November 1325²³ mit dem neuen Prior Heinrich von Illin-

²⁰ Font. rer. Bernens. IV. 538.

²¹ Ibid., S. 560.

²² Die Font. rer. Bernens. V 772, setzten die Abfassung dieser Kundschaft in die Zeit um 1330. Sie gehört aber offenbar in die Zeit vor 1320, als Peter Vogt von Rüeggisberg war. Auch das Vorkommen gewisser Zeugen, wie des Johann von Rümelingen, welcher ein Bruder des um 1280 verstorbenen Rudolf v. R. ist, verlangt eine andere Datierung. Johann müsste sonst seinen Bruder, den früheren Vogt, der 1285 erwachsene Söhne hinterliess noch um ca. 45 Jahre überlebt haben. Johann war der Sohn des 1281 verstorbenen Lütold von Rümelingen. Er wird bereits 1281 urkundl. erwähnt und figuriert 1295 unter den 200 in Bern. (Font. rer. Bernens. III. 640).

²³ Font. rer. Bernens. V. 480.

gen, über die beiderseitigen Rechte und Einkünfte, sowie über die Verteilung der Gerichtsbarkeit. Es ist der letzte urkundliche Akt Rudolfs als Vogt; denn schon im August des Jahres 1326 ist Rudolf nicht mehr im Besitze der Vogtei.²⁴ Damals bezeugte er, dass er kein Recht gehabt habe, die Zinsleute des Klosters zu besteuern oder in den Krieg zu führen, sondern solches nur mit besonderer Erlaubnis des Propstes getan habe. Gleichzeitig verzichtet er auf das Rückkaufsrecht, welches er sich beim Verkaufe der Vogtei an *Conrad* genannt *Cesta von Ulm*, einen Bankier in Freiburg, vorbehalten hatte. Darnach hätte Rudolf die Vogtei während der Zeit vom November 1325 bis August 1326 verkauft. Zudem muss man schließen, dass der Vogt kein unbeschränktes Aufgebot über die Gotteshausleute gehabt habe, sondern darin an die Zustimmung des Priors gebunden gewesen sei.

Der neue Inhaber der Vogtei, der Bankier aus Freiburg, blieb aber nicht lange im Besitze derselben; sie ging an Niklaus von Esche über, den Vertreter eines angesehenen Berner-Ratsgeschlechtes. Am 1. Febr. 1330²⁵ verglich ein Schiedsspruch Propst und Vogt über die beiderseitigen Kompetenzen, und das Einkommen des Vogtes wurde dabei auf 18 ₤ erhöht. Aber auch die Herren v. Esche blieben nicht lange in ihrer neuen Stellung. Schon der Sohn des genannten Niklaus, Heinrich von Esche verkaufte „ob necessitatem suam evidentem“ die Vogtei im Jahre 1340²⁶ wieder an Junker Burkart v. Bennewyl um den Preis von 1000 ₤. Die Vogtei umfasste damals ausser Rüeggisberg, die Ortschaften: „Ober- und

²⁴ Ibid. 520. Mit der Bemerkung, es wäre diese Urkunde nur Entwurf geblieben. U. E. ist es hingegen sehr wahrscheinlich, dass Rudolf v. R. auf Drängen des interessierten Priors und der Untertanen, eine solche Erklärung ausgestellt hat. Nach Verkauf der Vogtei war es ihm kein Nachteil mehr. Uebrigens ist der Heerbann des Vogtes auch durch andere Verträge auf die Defensive beschränkt.

²⁵ Ibid. 727.

²⁶ Ibid. VI. 543.

Niederbutschel, Bongarten, Beche, Newenriede, Usser und nderfultingen, Bruglen, Ober und Nieder-Swanden, Rorbach, Hergerzriet, in der Wiler-Egge, Mettenwil u. Tubenwil.“ Ihre Grenzen bilden im Westen das Schwarzwasser, gegen Norden der Bütschelbach, östlich die Herrschaft Riggisberg u. im Süden die Stockhornkette d.h. der *Neunenen*²⁷.

Die *innere Geschichte des Priorates*, die wir an Hand der Visitationsberichte und Protokolle der Generalkapitel²⁸ eingehender kennen lernen, ist reich an Wechselfällen aller Art. In dieser einen Periode allein zeigt sich wiederholt der, für Rüeeggisberg geradezu charakteristische, schroffe Wechsel zwischen einer kurzen Zeit der Blüte und einem ebenso rasch eintretenden Verfall. Darauf folgen stets wieder, wenn auch langsam, die wirksamen Rettungsversuche Cluny's. Die Visitationsberichte freilich schildern etwas in Schwarz, wie es eben in der Natur der Sache liegt, da sie vor allem Unregelmässigkeiten und Fehler aufzeichnen, indes geordnete Verhältnisse mit kurzen Worten abgetan werden.

Schon der Bericht des Jahres 1259 über die Klöster der Provinz Alemannien und Lothringen lautet wenig günstig. Er tadelt ihre Genussucht und bequeme Lebensweise. Um dem Uebelstande abzuhelfen, sollten in Cluny erzogene Mönche in einige Klöster dieser Provinz geschickt werden, angeblich um deren Sprache zu erlernen²⁹, wahrscheinlicher aber, um durch ihr Beispiel auf die Nachlässi-

²⁷ Wattenwyl. Von der Vogtei a. a. O. S. 5.

²⁸ Diese Visitationsberichte und Protokolle der Generalkapitel sind herausgegeben von C. F. Duckett, *Visitations and Chapters-General (of the Order of Cluny in respect of Alsace, Lorraine, Transjurane, Burgundy (Schwytzerland) and other Parts of the Province of Germany. from 1269—1529.* London 1893). Leider erstrecken sich die direkten Nachrichten über Rüeeggisberg kaum weiter, als über ein halbes Jahrhundert.

²⁹ Duckett, *Visitations and Chapters-General*, S. 220 consulunt diffinitores, quod in aliquibus domibus Alemaniae mittantur juvenes monachi nutriti in monasterio Cluniacensi ad idiomata eorum adiscenda.

gen zu wirken. Rüeggisberg wird hier kaum eine Ausnahme gemacht haben. Der älteste Visitationsbericht mit besondern Angaben über Rüeggisberg fällt in die Zeit des Interregnums und datiert vom Jahre 1261³⁰. Das Priorat war schon damals arg verschuldet, und die Pfandbriefe waren in den Händen eines gewissen Burkart, Bürgers von Bern (Belle!). Wie gross die Schuldenlast war, ist nicht gesagt. Nach späteren Berichten zu schliessen, betrug sie schon einige hundert Pfund. Cluny selbst hatte es aufgegeben, die Verhältnisse selbst zu ordnen und das Priorat dem Bischof von Basel zum Unterhalte übertragen. Doch scheint sich dieser auch nicht an die eingegangenen Verpflichtungen gehalten zu haben³¹. Und noch im Jahre 1271 hauste nur ein einziger und dazu noch ein unfähiger Mönch in dem baufälligen Kloster. Schutzlos war das Gotteshaus den Angriffen des habsüchtigen Adels ausgesetzt. Und unter dem Schutze der allgemeinen Unsicherheit und Rechtlosigkeit rissen sie Zinsen und Einkünfte des Klosters an sich und konnten dieselben lange Zeit ungestört besitzen.³² Erst mit dem Jahre 1275 macht sich wieder eine Wendung zum Besseren bemerkbar und es befindet sich wenigstens ein Prior mit drei Mönchen³³ in Rüeggisberg. Der neue Leiter des Gotteshauses erlangte von König Rudolf³⁴ auch einen Schutzbrief und brachte das Kloster zu gedeihlicher Blüte. Man kann sich in dieser Zeit des Eindruckes kaum erwehren, als hätte Cluny seinen Verpflichtungen gegenüber dem Priorate nicht

³⁰ Ibid., S. 222.

³¹ Ibidem. Scribat dominus abbas episcopo Basiliensi, quod ipse teneat conventiones initas inter ipsos super domibus de Insula et de Monte Richerio. Aehnlich lauten die Definitionen von 1265. Ibid. S. 223 und 1266, ibid., S. 224.

³² Ibid., S. 61. dixerunt quod advocatus dictae domus et domini confines saesierint et percipiunt redditus dicte domus ..et edificia derupta sunt; non est ibi monachus nisi quidam impotens.

³³ Ibid. 25. sunt ibi III monachi excepto priore, qui invenit domum obligatam CCCC libris.

³⁴ Fontes rer. Bernens. III 124.

genügt. Abgesehen davon, dass die Visitationsberichte jahrelang umsonst über die gleichen Misstände klagten, wurde z. B. der Mönch Rudolf von Chaux³⁵, wo er sich ungebührlich benommen hatte, zu einer Zeit, nach Rüeggisberg geschickt, wo dort selbst nur ein einziger, unfähiger Mönch wirtschaftete.

Das Verdienst an der seit 1275 eintretenden Wendung zum Bessern gebührt dem Prior Peter von Cronay. Derselbe ist urkundlich freilich erst seit 1277 als Prior in Rüeggisberg nachweisbar. Doch wird er wohl schon um, 1274³⁶ dorthin gekommen sein. Ihm gelang es, den geistigen und materiellen Stand des Priorates zu heben, die Vogteiverhältnisse zu regeln, und entrissene Einkünfte wieder an das Kloster zu bringen.³⁷ An Schwierigkeiten fehlte es nicht, wohl aber an Unterstützung; war er doch noch im Jahre 1276 von vier Conventualen der einzige Cluniazenser.³⁸ Zur Tilgung der bereits auf 552 ₤ angelaufenen Schuld trat er mit Burkart Münzer, dem Pfandinhaber in Verhandlung und erlangte gegen 142 ₤ die verpfändeten Güter wieder zurück.³⁹ Es ist gewiss eine Anerkennung für seine Tätigkeit und ein Beweis für den geistlichen und materiellen Wohlstand Rüeggisbergs, dass der Prior für das Jahr 1290 mit dem Kämmerer der Provinz zum Visitator von Alemannien⁴⁰ bestellt und

³⁵ Duckett, Visitations and Chapters-General, S. 59: erant ibi (Chaux) duo monachi, inhoneste se habentes de quibus unum, nomine Radulfum apud montem Richerii misimus moraturum... In den Berichten von 1275 (ibid. S. 25) finden wir einen Mönch dieses Namens in Plaffeien „apud Planseum“, der wegen ungebührlichen Benehmens nach Cluny zitiert wurde. Es ist anzunehmen, dass dieser Rodulfus mit dem von Chaux hergeschickten Mönche identisch ist. Er bildet noch längere Zeit das Sorgenkind Rüeggisbergs. Ibid., S. 37, 294.

³⁶ Font. rer. Bernens. III 195. Ein Procurator von Rüeggisberg wird ohne Namen 1275 genannt. Ibid. III. 121.

³⁷ Ibid. III. 171; 195; 211.

³⁸ Duckett, Visitations and Chapters-General, S. 38: nullus monachus de ordine nostro est ibi.

³⁹ Font. rer. Bernens. III. 210.

⁴⁰ Duckett, Visitations and Chapters-General, S. 236.

ausserdem mit der Untersuchung eines anderen Klosters, in besonderer Angelegenheit, betraut wurde.⁴¹ Während das innere Leben des Klosters einen schönen Aufschwung erfuhr, erwachsen demselben neue Schwierigkeiten durch die Kriege der Stadt Bern mit ihren zahlreichen Gegnern. Wenn auch das Kloster selbst nicht direkt beteiligt war, so kamen doch dessen Güter und Zinsleute durch Plünderungen und gewaltsame Proviantrequisitionen oft zu Schaden, ohne beim Friedensschluss entsprechende Entschädigung zu erhalten. So hatte der Prior kaum jenen Vertrag mit dem Vogte geschlossen, der ihm im Kriegsfall eine Beschränkung der Vogteiabgaben gewährte⁴², als Rudolf von Habsburg den Krieg gegen die widerspenstige Reichsstadt Bern eröffnete. Dabei kamen auch die Gotteshausleute von Rüeggisberg zu Schaden durch den Durchzug der königlichen Kriegshorden, welche verwüsteten und raubten⁴³.

Doch, wenn auch der Prior das Gotteshaus glücklich durch diese Stürme hindurchführte, so dauerte dieser Wohlstand nicht allzu lange. Prior Peter von Cronay muss bald nach 1290 aus dem Amte geschieden sein, und mangels eines ebenso tüchtigen Nachfolgers waren in kürzester Zeit die alten Uebelstände wieder eingerissen. Wir hören schon 1294⁴⁴ Klagen über ausschweifenden Lebenswandel der Mönche und treffen das Kloster bald auch in materieller Notlage, ja vor dem drohenden Ruin.⁴⁵ Cluny war wieder nicht in der Lage dem bedrängten Tochterkloster zu helfen, sondern übergab dasselbe sogar einem

⁴¹ Duckett, Visitations, S. 241.

⁴² Vgl. oben Anm. 18.

⁴³ Duckett, Visitations, S. 73. Prior sustinuit multas incommoditates per istos duos annos (1288—89) propter guerras regis Alemanniae et Bernensium, perdit laborem suum et hominum suorum, quia coloni non audent colere terras suas nec etiam inhabitare ibidem, propter cursores regis, qui devastant et spoliunt totam terram.

⁴⁴ Ibidem, S. 250. Jocelinus monachus M. Rich. est de incontinentia et de furte et de aliis criminibus diffamatus...

⁴⁵ Ibid., S. 254.

Weltpriester, dem Kirchherr Peter von Duens, damit dieser es aus seiner Not errette, und ernannte ihn zum Vizeprior⁴⁶ von Rüeggisberg, ohne einen Prior zu bestellen. Dieser Peter von Duens, Kirchherr von Düdingen, spielte um jene Zeit eine gewisse Rolle in der Politik Freiburg's.⁴⁷ Durch Vermittlung Freiburgs oder gar auf dessen Drängen hatte er die Propstei Rüeggisberg auf Lebenszeit erhalten⁴⁸, allerdings gegen das Versprechen die nötigen baulichen Reparaturen vorzunehmen, für würdige Feier des Gottesdienstes zu sorgen und überhaupt in die Verpflichtungen des Klosters eintretend, dessen Schulden zu bezahlen. Der „curatus“ Peter von Duens muss ein reicher Herr gewesen sein, dass er auf solche Bedingungen eingehen konnte. Das geringe Interesse für die Bedürfnisse des Priorates und dessen Institutionen, die Nachlässigkeit in der Verwaltung, die egoistische Verwendung der Zehnten und Zinsen lassen aber an seiner uneigennütigen Absicht berechtigten Zweifel aufkommen. Ehrgeiz und Geldgier vielleicht auch noch der politische Gewinn Freiburg's mochten weit eher die Triebfedern dieses Unternehmens gewesen sein, als uninteressiertes Wohlwollen. Peter von Duens muss spätestens 1296 in den Besitz des Priorates gekommen sein. Schon im Januar 1297 finden wir ihn urkundlich erwähnt, als

⁴⁶ Ibid. S. 265: Quia domus M. R. per monachos non poterat relevari, ferner S. 258. Quia quidam sacerdos tenet domum M. R. qui promisit in traditione dicte domus per literas communitatis de Friburg facere facta (!) domus et eam ab debitorum onere relevari, quod non fecit, ordinant deffinitores, ut per dominum abbatem dicta communitas requiratur, ut per eam dictus sacerdos ad implenda promissa cogatur.

⁴⁷ Dieser Petrus von Duens, Kirchherr von Düdingen, scheint eine ziemlich bedeutende politische Rolle gespielt zu haben. Im Kriege Freiburgs mit Agnes von Illingen und Ergenzach (1302) war Peter von Duens Kriegsgefangener und wurde auch während des Waffenstillstandes nicht freigegeben. Font. rer. Bernens. IV 93. 1305 stiftete er für sich mit 160 ₤ ein Jahrzeit im Augustinerkloster Interlaken *ibid.*, S. 208.

⁴⁸ Duckett, Visitations, S. 85, quia quidam sacerdos tenet domum ad vitam suam...

er einen Vertrag schloss mit Peter von Rümelingen, worin dieser gegen eine Entschädigung von 50 R seine Forderungen auf Geld und Pfründe aufgibt.⁴⁹ Sonst ist von einem persönlichen fürsorglichen Eingreifen des Vizepriors wenig zu bemerken. Umsonst wandte sich der Abt von Cluny an Freiburg, damit die Stadt denselben zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zwingt.⁵⁰ Wie wenig erreicht wurde, zeigt der Visitationsbericht des Jahres 1299, der ausserdem durch eine Gegenüberstellung der klösterlichen Verhältnisse von einst und jetzt, — als einzige Quelle, — wertvollen Aufschluss gibt, über die religiöse und soziale Betätigung der Mönche, und auch über wirtschaftliche Einrichtungen ganz Beachtenswertes berichtet. Er lautet: „Am Montag nach Quasimodo visitierten wir Rüeggisberg. Es befinden sich drei Mönche dort, aber es residiert kein Prior, weil ein gewisser Priester das Gotteshaus auf Lebzeiten inne hat und dasjenige tun muss, was das Kloster zu tun pflegte. Die Matutinen werden, wegen Mangel an Licht nicht gesungen; aber die andern Horen mit Glockenzeichen eingeläutet und gebetet. Die Mönche haben *täglich* eine Messe; bisweilen unterbleibt dieselbe jedoch, weil es an Beleuchtung fehlt. Als der gen. Priester das Gotteshaus empfing, war daselbst ein Sakristan, und damals brannten in der Kirche sieben Lampen bei Nacht und zwei des Tages — jetzt kaum eine. Täglich pflegten bei der Messe zwei Kerzen zu brennen; an den Festen, wenn die assistierenden Priester in der Alba erschienen, deren drei, wenn mit dem Chorrock vier, an höheren Festen aber brannten sieben Kerzen, sowohl bei der Messe, als bei Vesper und Matutin — und jetzt brennt dort keine. Die Einkünfte der Sakristei bezieht nun der Priester. Es wird auch keine Gastfreundschaft und kein Almosen gewährt, und dabei war man früher gewohnt

⁴⁹ Font. rer. Bernens. III. 664. Wattenwyl, Von der Vogtei, S. 26 bezeichnet Peter von Rümelingen als Sohn Cono's anstatt Bruder Cono's, wie ihn diese Urkunde ausdrücklich angibt.

⁵⁰ Vgl. oben Anm. 45.

tächlich allen Armen zu geben und am hohen Donnerstag alle Ankömmlinge zu speisen, wofür Hunderte ausgegeben wurden. Auch wurde die Fusswaschung an ihnen vorgenommen und jedem ein Denar gegeben, welches Geld nun ebenfalls jener Priester bezieht, der den Armen nicht gibt.⁵¹

Es sind auch nur wenige, dürftige Gebäulichkeiten dort, von denen die Mönche auf eigene Kosten einen Teil herstellten, in dem sie wohnen, schlafen und essen; im andern Teile sind die Knechte des gen. Priesters mit Weibern und Kindern und ihrem Vieh. In der Kirche errichtete er eine Scheune, in der sich Rinder und Schafe sowie alles Vieh desselben befindet“.⁵² Die Mauern des Refektoriums und der Küche sind gänzlich zerstört; Klausur und Dormitorium fehlen⁵³, da sie zur Zeit dieses Priesters aus Mangel und Nachlässigkeit verbrannt sind. Das Gotteshaus verliert Rechte und Besitzungen⁵⁴, welche die Adeligen jener Lande an sich reissen, so dass sie ihrer sechzehn von allen Zinsleuten der Kirche in den letzten drei Jahren von jedem Herd ein Fasnachtshuhn verlangten.“⁵⁵ Endlich machte auch der Vogt von Rüeeggisberg in Cluny Vorstellungen und drohte, sofern nicht Abhilfe geschaffen werde, auch seinerseits Klostergüter mit Beschlag zu belegen.⁵⁶ Der ganze Bericht zeigt das Kloster in

⁵¹ Duckett, Visitations, S. 85. Matutine non cantantur propter defectum luminis... habent cotidie unam missam... erat ibi sacrista... redditus sacristie percepit sacerdos, nulla hospitalitas fit ibi, nulla elemosina, licet antea consuetum fuerit dare omnibus pauperibus cotidie et in cena Domini omnibus advenientibus ad comedendum, de quibus centum sumebantur et fiebat eis mandatum (Fusswaschung) et dabatur cuilibet denarium.

⁵² Ibid. pauca edificia sunt ibi quibus partem fecerunt monachi propriis sumptibus... in alia parte sunt coloni dicti sacerdotis cum uxoribus filiis et filiabus et ipsorum animalibus et in ecclesia fecit grangiam.

⁵³ Ibidem: defficiunt ibi claustrum et dormitorium.

⁵⁴ Ibidem: amittit ecclesia jura sua et possessiones.

⁵⁵ Darunter sogar der „ballivus regis Alemanniae“. Ob es sich um den Vogt der Grasburg handelt ist nicht sicher. Ibidem.

⁵⁶ Ibid: supplicat quod in brevi remedium apponatur, quod nisi factum fuerit, prout alii de bonis ecclesie occupabit.

einem traurigen Zustand der Verwahrlosung. Die Gebäude waren durch Feuer und Nachlässigkeit zu Grunde gegangen, es fehlte eine würdige Feier des Gottesdienstes, und die fiskalischen Interessen des habsüchtigen Vizepriors gestatteten auch die pflichtgemässe charitative Tätigkeit des Klosters nicht mehr. Cluny beschränkte sich darauf den Nachlässigen zu mahnen und den Prior von St. Alban mit der besonderen Sorge um Rüeggisberg zu beauftragen⁵⁷. Die Definitoren schlugen vor, einen Mönch als Procurator einzusetzen, der die Rechte und Gerichtsbarkeit des Klosters wahren sollte.⁵⁸ Die dauernden Missstände der nächsten zehn Jahre deuten nicht darauf hin, dass dieser Antrag ausgeführt worden sei.⁵⁹ Erst seit 1312 bemerkt man eine Wendung zum Bessern und amtiert ein Mönch, Peter von Pully, als Prior in Rüeggisberg, der die innere Reorganisation an die Hand nimmt und das Kloster auch in den weltlichen Angelegenheiten vertritt.⁶⁰ Es wurde damit ein eigenartiger Dualismus geschaffen, da Peter von Duens auf Lebenszeit zum Vizeprior ernannt und rechtlicher Vertreter des Priorates war. Doch wird er bald verdrängt und behält nur den Titel eines Vizepriors, als welcher er bis in die Vierzigerjahre nachweisbar ist. Damit hat die Institution eines Vizepriorates, die wir hier allein antreffen, ein unrühmliches Ende gefunden. Alle Hoffnungen, welche Cluny in dieses Unternehmen gesetzt hatte, zerschellten an den egoistischen und rein materiellen Interessen, welche Peter von Duens dabei verfolgte. Glücklicher Weise erkannte man auch in Cluny wieder den rechten Weg, um das Priorat in geordnete Verhältnisse zu bringen. Die Wirk-

⁵⁷ Im Jahre 1300. Duckett a. a. O., S. 262... priori sti Albani Basiliensis... ut apponat remedium.

⁵⁸ Derselbe, S. 261 constituat dominus abbas unum procuratorem monachum.

⁵⁹ Duckett a. a. O., S. 262, 265, 294, 279 ruinam minatur, u. 288.

⁶⁰ Font. rer. Bernens. IV. 522.

samkeit Peters von Pully (Pulliaco) ist ein neuer Beweis, dass es in Rüeggisberg nicht an den nötigen materiellen Grundlagen für eine vorteilhafte Entwicklung fehlte, sondern, dass vor allem die Mängel der cluniazensischen Organisation solche Misstände verschuldeten. Peter von Pully hat in seiner mehr als zehnjährigen Tätigkeit energisch und erfolgreich an der Regelung der Besitz- und Rechtsverhältnisse gearbeitet und einem trefflichen Nachfolger die Bahn gewiesen. Leider besitzen wir aus dieser Zeit keine Visitationsberichte, welche nähere Auskunft über die Erfolge Peters geben würden, da Rüeggisberg im Jahre 1324 nicht visitiert wurde⁶¹, weil die Visitatoren wegen allzu grossen Schneemassen gar nicht dorthin gelangen konnten und Prior Peter von Pully bald darauf aus dem Amte schied.

Der folgende Prior, *Heinrich von Illingen*⁶² stand an Klugkeit und Tatkraft hinter seinem Vorgänger nicht zurück. Zahlreiche Kauf- Tausch- und Entschädnisbriefe, Schiedssprüche um Grund und Vogteirechte⁶³ beweisen hinlänglich seinen Eifer für die Sache des ihm unterstellten Priorates. Während seiner Amtszeit wechselte die Vogtei nicht weniger als dreimal ihren Inhaber.⁶⁴ Heinrich von Illingen benützte die Gelegenheit, und die jeweils mit den Vögten abgeschlossenen Verträge über die Gerichtsbarkeit weisen dem Prior soweit gehende Befugnisse zu, wie nie mehr in der Folgezeit. Dagegen brachten die politischen Ereignisse jener Zeit manchen Nachteil auch für ein friedliches Gotteshaus, und in den kriegerischen Unternehmungen benachbarter Städte und Herren blieb Rüeggisberg nur selten verschont. 1330 hatte Guggisberg offen für Bern Partei ergriffen und nur das Reich vorbehalten.⁶⁵ Im folgenden Jahre begann der Kampf Berns gegen Peter

⁶¹ Duckett, Visitations, S. 105.

⁶² Am 23. Nov. 1325 erstmals urkundlich nachweisbar.

⁶³ Font. rer. Bernens. V 827, VI, 233 u. s. f.

⁶⁴ Siehe oben Anm. 24, 25, 26.

⁶⁵ Font. rer. Bernens. V 747.

von Greyerz, Herrn zu Vanel, während dessen Verlauf der letztere die Guggisberger Alpen plünderte und von den Alpen des Simmentals das Mastvieh des Klosters und seiner Untertanen wegtrieb. Beim Friedensschluss fand der Prior wenig Unterstützung für seine Forderungen. Bern liess ihn gänzlich fallen.⁶⁶ In den Fehden Berns mit Freiburg rückten die Berner plündernd und brennend vor die Tore Freiburgs, und dieses wiederum rächte sich 1333 mit einem Raubzug bis an den Längenberg und nach Belp.⁶⁷ Noch im Jahre 1335 entschuldigte der Prior von Rüeggisberg seine Abwesenheit von Generalkapitel mit der durch beständige Fehden hervorgerufenen Unsicherheit.⁶⁷ Nach seinem schriftlichen Bericht an das Generalkapitel betrug die Zahl der Mönche mit dem Prior vier, welche den Gottesdienst und die Armenpflege in der vorgeschriebenen Weise besorgten. Die Schuldenlast des Klosters betrug noch immer 400 @, während aber anderseits durch Ankauf von Renten das jährliche Einkommen gesteigert und durch den Bau eines Kalkofens wertvolle Erweiterungen getroffen worden waren.⁶⁹ Die allgemeine Unsicherheit hatte den Prior veranlasst, das Kloster mit einem Graben zu schützen. Diese baulichen Erweiterungen allein hatten ihn 50 @ gekostet.⁷⁰ Das Priorat aber befand sich auf dem besten Wege zu völlig geordneten Verhältnissen und sicherer Finanzlage, als Prior Heinrich von Illingen bald nach dem Juni 1336 starb.⁷¹

⁶⁶ Die Friedensverhandlungen leitete Aimo von Savoyen unter Ausschluss des gleichfalls geschädigten Klosters Font. rer. Bernens. V. 842. Ueber die Verhandlungen mit Rüeggisberg, vgl. Cartular, fol. 114.

⁶⁷ Justinger, Berner-Chronik, S. 104. Buri, Die Grasburg 111.

⁶⁸ Duckett, Visitations, S. 109, Prior M.R. non venit ad capitulum propter guerras.

⁶⁹ Ibidem. Domus erat obligata in CCCC libr. debitum non potuit minuere propter defectum bladorum... et propter acquisitionem IV. librarum redditum... fecit unum fossale circa domum et rafurnum.

⁷⁰ Ibid. custiterunt sibi quincagintas(!) libras albe monete.

⁷¹ Im Jahrzeitbuch von Fraubrunnen ist er nach dem, am 12. Juni 1336 verstorbenen Abte Aimo von Altenryf eingetragen.